

# Antrag 012: Biotopschutz reformieren - Eigentumsrechte sichern - faktische Enteignungen vermeiden

Antragsteller*in:	KV Alb-Donau (LV Baden-Württemberg)
Status:	zugelassen

Der Parteitag möge beschließen:

## 1. Gesetzesänderung zur Stärkung der Eigentumsrechte

Die FDP Baden-Württemberg setzt sich für eine Änderung des Landesnaturschutzgesetzes (NatSchG BW) ein, die sicherstellt, dass Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken, die durch die gesetzliche Biotopausweisung erheblich in ihrer Nutzung eingeschränkt werden, einen wirksamen und einklagbaren Anspruch auf eine angemessene Entschädigung erhalten.

## 2. Angemessene Entschädigungsregelung

a) Die Entschädigung muss sich am wirtschaftlichen Wertverlust des Grundstücks orientieren und darf nicht nur auf Härtefälle beschränkt sein.  
b) Nutzungseinschränkungen gelten als unzulässig, wenn sie den wirtschaftlichen Wert des Grundstücks erheblich mindern oder eine bisher zulässige Nutzung faktisch ausschließen. In solchen Fällen besteht ein automatischer Anspruch auf Entschädigung.

## 3. Ausweisung nur in Ausnahmefällen

Die Ausweisung von gesetzlich geschützten Biotopen darf künftig nur noch dann erfolgen, wenn:  
a) es sich um Lebensräume von europaweit geschützten Arten nach FFH- und Vogelschutzrichtlinie handelt, deren Erhalt zwingend erforderlich ist,  
b) Biotope von herausragender landesweiter Bedeutung betroffen sind, die nachweislich nicht durch freiwillige Vereinbarungen oder Förderprogramme gesichert werden können,  
c) oder gefährdete Restflächen betroffen sind, deren Verlust eine irreversible Schädigung der Biodiversität darstellen würde.  
Die zuständige Behörde soll verpflichtet werden, die Voraussetzungen für eine zwingende Ausweisung eines Grundstücks als Biotop schlüssig und nachvollziehbar darzulegen; sie muss die betroffenen Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer in die einzelnen Schritte der Entscheidungsfindung aktiv mit einbeziehen.

## 4. Vorrang für freiwillige Vereinbarungen

In allen anderen Fällen kann der Biotopschutz nur noch durch freiwillige Vereinbarungen, Vertragsnaturschutz und Förderprogramme erfolgen, nicht durch einseitige behördliche Ausweisung.

## 32 5. Transparenz- und Beteiligungsverfahren

- 33 a) Eigentümerinnen und Eigentümer müssen vor der Ausweisung eines Biotops  
34 rechtzeitig informiert und angehört werden. Sie sollen die Möglichkeit haben,  
35 eigene Gutachten einzubringen.
- 36 b) Entscheidungen über die Ausweisung von Grundstücken als Biotope müssen für  
37 die Betroffenen stets nachvollziehbar begründet und dauerhaft öffentlich  
38 zugänglich gemacht werden.
- 39 • Die FDP Baden-Württemberg fordert die Landesregierung dazu auf, ein faires  
40 und
- 41 • transparentes Förderprogramm zur freiwilligen Pflege und Erhaltung von  
42 Biotopen
- 43 • aufzulegen, welches Eigentümerinnen und Eigentümern finanzielle Anreize zur  
44 Nutzung von
- 45 • Grundstücken als Biotope bietet, anstatt sie allein durch Verbote zu  
46 belasten.

## 47 6. Förderprogramm für Pflege und Erhaltung

- 48 Die FDP Baden-Württemberg fordert die Landesregierung dazu auf, ein faires und  
49 transparentes Förderprogramm zur freiwilligen Pflege und Erhaltung von Biotopen  
50 aufzulegen, welches Eigentümerinnen und Eigentümern finanzielle Anreize zur  
51 Nutzung von Grundstücken als Biotope bietet, anstatt sie allein durch Verbote zu  
52 belasten.

### Begründung

Der Schutz von Biotopen ist ein wichtiges Anliegen des Naturschutzes. Die derzeitige Praxis der Ausweisung von Grundstücksflächen als Biotope führt aufgrund der einseitigen Gesetzeslage jedoch dazu, dass Eigentümerinnen und Eigentümer faktisch enteignet werden, ohne eine angemessene Entschädigung zu erhalten. Da sich ein Biotop durch die gesetzlichen Bestimmungen durch bestimmte Eigenschaften der entsprechenden Fläche definiert, werden die Gemeinden ohne ausreichenden Ermessensspielraum und ausreichende Abwägungsmöglichkeiten zu haben zur Ausweisung einer Fläche als Biotop gezwungen.

Infolge der Ausweisung von Grundstücken als Biotope und der damit zwingend verbundenen weitestgehenden Nutzungsbeschränkungen werden diese Grundstücke faktisch wertlos. Dies stellt für die Betroffenen zurecht eine faktische Enteignung ihrer Grundstücksrechte dar. Betroffen sind nicht nur alle landwirtschaftlichen Betriebe und Bauträger, deren jahrelange und kostenintensive Bewirtschaftung und Vorplanungen durch die heutige Praxis der Biotopausweisung zu Unrecht gemacht werden, sondern es sind alle Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer in Baden-Württemberg betroffen. Der Landesgesetzgeber muss diesen von den Betroffenen als „kalte Enteignung“ empfundenen rechtswidrigen Missstand beheben und als faire Lösung die Lasten des Naturschutzes auf die Allgemeinheit verteilen und darf sie nicht allein auf die betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümer abwälzen. Mit einer klaren Entschädigungsregelung, einer Beschränkung auf Ausnahmefälle und einer verbindlichen und wirksamen Beteiligung der von einer Ausweisung betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümer vor einer abschließenden behördlichen Entscheidung wird die Akzeptanz des Biotopschutzes erhöht und die Rechtsstaatlichkeit gestärkt. Erst die Kombination aus freiwilligen Vereinbarungen, Förderprogrammen

und klaren Ausnahmefällen schafft eine Balance zwischen Naturerhalt und grundgesetzlich geschützter Eigentumsgarantie nach Art. 14 GG.